

»Eine kinder- und
jugendgerechte Politik«

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Grundlagen	5
2.1. Die »UN-Kinderrechtskonvention«	5
2.2. Definition »Kinder und Jugendliche«	6
2.3. Die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen	6
2.4. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark	6
3. Die Leitideen zur Kindergerechtigkeit	8
3.1. Kinder haben eigene Rechte	8
3.2. Gesundheit und Sicherheit fördern.....	8
3.3. Gebrauchsfähigkeit herstellen	8
3.4. Veränderbarkeit zulassen	9
3.5. Erlebniswelten schaffen.....	9
3.6. Partizipation praktizieren	10
3.7. Widerstände benennen und BündnispartnerInnen suchen	10
4. Der Kindergerechtigkeits-Check – die praktische Umsetzung der Leitideen	11
4.1. Ziele des Kindergerechtigkeits-Checks.....	11
4.2. Die Rolle der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark beim Kinder- und Jugendgerechtigkeits-Check.....	12
5. Durchführung des Kindergerechtigkeits-Checks	13
5.1. Was soll geprüft werden?	14
5.2. Wann soll geprüft werden?	15
5.3. Der Prozess	15
5.4. Evaluation des Kindergerechtigkeits-Checks.....	19
6. Anhang	20
6.1. Kindergerechtigkeits-Check – Voruntersuchung.....	20
6.2. Kindergerechtigkeits-Check – Hauptuntersuchung.....	22

1. Vorwort

Die Steiermärkische Landesregierung hat Kindern und Jugendlichen sowie deren Umfeld ein eigenes Ressort in der Landesregierung eingeräumt.

Ein kinder- und jugendgerechtes Bundesland zeichnet sich aber auch dadurch aus, dass Kinder- und Jugendrechte als Querschnittsmaterie wahrgenommen werden. Kinder und Jugendliche sind für jedes Ressort relevant und jede einzelne Fachabteilung kann die für sie relevanten Landesgesetze und Verordnungen sowie die tägliche Arbeit unter diesem Blickwinkel betrachten.

- ▶ Unser gemeinsames Ziel ist eine kinder- und jugendgerechte Politik und somit eine kinder- und jugendfreundliche Gesellschaft.

Daher legen wir – als Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Steiermark – unseren Schwerpunkt auf Bewusstseinsarbeit im Bereich »kinder- und jugendgerechte Politik« und auf die konkreten Möglichkeiten ihrer Ausgestaltung. Es gilt im politischen wie auch im gesellschaftlichen Denken und Handeln auf das Kindeswohl in seiner vollen Definition umfassend aufmerksam zu machen.

2. Grundlagen

2.1 Die »UN-Kinderrechtskonvention«

Es steht außer Zweifel, dass jedes Modell für mehr Kinder- und Jugendgerechtigkeit ihre Grundlage in der UN-Kinderrechtskonvention hat.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) genannt, wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990, dreißig Tage nach der 20. Ratifizierung in Kraft. Beim Weltkindergipfel im selben Jahr verpflichteten sich die meisten Regierungsvertreter aus der ganzen Welt zur Anerkennung der Konvention. In Österreich wurde die KRK am 6. August 1992 ratifiziert, ist seit 5. September 1992 in Kraft und wurde mit Bundesgesetzblatt BGBl. 7/1993 als einfaches Bundesgesetz vom Nationalrat verabschiedet.

Die Kinderrechtskonvention hat die größte Akzeptanz aller UN-Konventionen. Fast alle Staaten dieser Erde haben die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Allerdings bedeutet die Tatsache der Ratifizierung nicht, dass es in den unterzeichnenden Staaten nicht noch immer massive Verletzungen der Kinderrechte gibt.

Österreich hat im Rahmen der Ratifikation der UN-KRK drei Vorbehalte in Bezug auf die Artikel 13, 15 und 17 der UN-KRK abgegeben, weil Österreich in diesen Punkten unter anderem die Europäische Menschenrechtskonvention (z. B. Artikel 10) als vorrangig erachtet, obwohl die UN-KRK selbst strengere Schutzvorschriften zugunsten der Kinder enthält. Diese können also durch die Vorbehalte gerade nicht wirksam werden. Dies wurde vom UN-Kinderrechtskomitee bereits mehrfach kritisiert. Überhaupt offen ist nach wie vor die Frage, wie die UN-KRK (als völkerrechtlicher Vertrag) in das nationale Rechtssystem so transformiert werden kann, dass dadurch subjektive Rechte für Kinder direkt ableitbar werden.¹

Die UN-KRK orientiert sich an drei Prinzipien:

- ▶ Protection (Schutz)
- ▶ Provision (Versorgung)
- ▶ Participation (Beteiligung)

Die UN-KRK baut auf vier Grundhaltungen auf:

- ▶ **Gleichbehandlung:** Kein Kind darf aufgrund des Geschlechts, aufgrund von Behinderung, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Herkunft benachteiligt werden (Artikel 2).
- ▶ **Im »Besten Interesse des Kindes«:** Bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen sollen die Bedürfnisse, Interessen und Belange von Kindern vorrangig berücksichtigt werden (Artikel 3).
- ▶ **Das Grundrecht auf Überleben und Entwicklung:** Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Artikel 6).
- ▶ **Die Achtung vor der Meinung des Kindes:** Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und sich ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligen (Artikel 12).

¹ Vergleiche auch Helmut Sax, Anmerkung zu den Vorbehalten Österreichs zur UN-Kinderrechtskonvention, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, August 1999

Die UNICEF, das Kinderhilfswerk der UNO, fasst die Rechte des Kindes, grundgelegt in den 40 Artikeln der Konvention, in zehn Grundrechten zusammen:

- ▶ Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
- ▶ Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
- ▶ Das Recht auf Gesundheit.
- ▶ Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
- ▶ Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
- ▶ Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln.
- ▶ Das Recht auf eine Privatsphäre und gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens.
- ▶ Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
- ▶ Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
- ▶ Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Für die Praxis heißt das, dass Kinder das Recht haben, in einer sicheren Umgebung und ohne Diskriminierung zu leben und aufzuwachsen. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen (siehe z. B. Weltkindergipfel 2007).

2.2 Definition »Kinder und Jugendliche«

Grundsätzlich meint die UN-KRK mit dem Begriff »Kinder und Jugendliche« Menschen bis zum 18. Lebensjahr. In Ausnahmefällen, z. B. nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz, kann der Bereich aber auch bis zum 21. Lebensjahr ausgedehnt werden.

Neben der Orientierung am Lebens- und Entwicklungsalter ist aber auch die Bedachtnahme auf die – altersunabhängigen – Grundbedürfnisse notwendig.

2.3 Die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

»Was Kindern gut tut, tut auch Erwachsenen gut – und nicht umgekehrt«

Im Grunde wäre es einfach: Wenn politische Entscheidungsträger sich in allen Entscheidungen, Verordnungen und Gesetzesentwürfen an den sieben Grundbedürfnissen von Kindern nach T. Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan orientierten, dann wäre Kindern und Erwachsenen gleichermaßen gedient. Dahingehende Überlegungen einfließen zu lassen und sich daran ganz selbstverständlich zu orientieren noch bevor etwas vorgeschrieben oder gesetzlich festgelegt ist, würde nicht nur Erwachsenen gerecht werden – wir könnten damit auch der »Kindergerechtigkeit« in allen Lebensbelangen einen entscheidenden Schritt näher kommen.

Die Grundbedürfnisse von Kindern¹

- ▶ Das Bedürfnis nach beständigen und liebevollen Beziehungen.
- ▶ Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation.
- ▶ Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind.
- ▶ Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen.
- ▶ Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen.
- ▶ Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität.
- ▶ Das Bedürfnis nach einer gesicherten Zukunft.

2.4 Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Die Grundlage unseres Handelns ist die UN-Kinderrechtskonvention, wie sie 1992 von der Österreichischen Bundesregierung ratifiziert wurde.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark sind in § 136 Steirisches Jugendwohlfahrtsgesetz festgelegt und beinhalten unter anderem neben der beratenden Tätigkeit auch den Auftrag, die **Öffentlichkeit über die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu informieren**. Diesem Auftrag kommt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in vielfältiger Art und Weise nach. Aus unserer Sicht wird es dabei ein »genug« nie geben.

Nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist es immer notwendig, sensibel auf die Interessen, Bedürfnisse und Anliegen von Kindern und Jugendlichen einzugehen, sie zu respektieren und sie bei allen Entscheidungen und Maßnahmen in Politik und Verwaltung mit ein zu beziehen.

Kinder- und Jugendgerechtigkeit trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen, hohe Lebensqualität, beste Entwicklungsmöglichkeiten, Chancengleichheit und eine kinder- und jugendgerechte Lebenswelt zu schaffen.

¹ T. Berry Brazelton, Stanley I. Greenspan; Die Sieben Grundbedürfnisse des Kindes, Beltz Verlag, 2002

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark empfiehlt für die Annäherung an das Thema und im weiteren Sinn für die Umsetzung einer kinder- und jugendgerechten Politik die Auseinandersetzung mit den »**Leitideen zur Kinder- und Jugendgerechtigkeit**«²:

- ▶ Kinder haben eigene Rechte
- ▶ Gebrauchsfähigkeit herstellen
- ▶ Erlebniswelten schaffen
- ▶ Widerstände benennen und BündnispartnerInnen suchen
- ▶ Gesundheit und Sicherheit fördern
- ▶ Veränderbarkeit zulassen
- ▶ Partizipation leben und praktizieren

In Kapitel 3 werden diese sieben Leitideen näher erklärt und an Hand einiger »Schlüssel Fragen« genau betrachtet. Diese praxisorientierten Fragestellungen sollen als Impuls und Gedankenanstoß verstanden werden, sich mit dem Thema näher zu beschäftigen. Ergänzend ist festzuhalten, dass es in der Theorie einen feinen Unterschied zwischen dem Modell der »Kinderfreundlichkeit« und dem Begriff der »Kindergerechtigkeit« gibt.

Während die **Kinderfreundlichkeit**³ vor allem Atmosphärisches ausdrückt, bezieht sich der Begriff der **Kindergerechtigkeit** stärker auf die von Politik und Gesellschaft geforderte, rechtliche Verbindlichkeit von Rechten von Kindern und Jugendlichen.

In weiterer Folge (ab Kapitel 4) möchten wir die Idee der kinder- und jugendgerechten Politik sowie das Modell der sieben Leitideen mit einem praxisorientierten Kindergerechtigkeits-Check »auf den Boden« bringen.

² Übernommen vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland:
»Leitideen zur Kinderfreundlichkeit«

³ Rainer Loidl-Keil et al. Kinderfreundlichkeit, Jugendfreundlichkeit, Familienfreundlichkeit.
Eine Studie zur Entwicklung eines Indikatorenmodells in der Steiermark 2008

3. Die Leitideen zur Kinder- und Jugendgerechtigkeit

3.1 Kinder haben eigene Rechte

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die seit 5. September 1992 in Österreich in Kraft ist, stellt unumstößlich fest, dass Kinder und Jugendliche TrägerInnen grundlegender Rechte sind. Artikel 3 der UN-KRK besagt: »Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen [...] Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist« (Art. 3 UN-KRK)⁴

Schlüsselfragen:

- ☞ In welcher Form sind die Interessen und Bedürfnisse von Kindern Teil von Planungen?
- ☞ Wie werden die verschiedenen Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt?
- ☞ Inwiefern wird auf verschiedene Gruppen von Kindern in ihren individuellen Lebenswelten eingegangen?
- ☞ Wie ermöglicht man Kindern und Jugendlichen mehr Selbständigkeit im öffentlichen Raum?

3.2 Gesundheit und Sicherheit fördern

Kinder und Jugendliche haben Anspruch darauf, gesund und sicher aufzuwachsen. Sie sind durch »Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen [...] vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung [...] zu schützen« (Art. 19 UN-KRK)⁵.

Schlüsselfragen:

- ☞ Liegen die Standorte von kinderbezogenen Einrichtungen in verkehrssicheren und »gesunden« Bereichen? (Wird bei diversen Grenzwerten, wie z. B. Immission oder Lärm, auch auf die besonderen Gesundheitsbedürfnisse von Babys, kleineren und größeren Kindern geachtet?)
- ☞ Welche (ressortübergreifenden) Ansätze gibt es, die den öffentlichen Raum für Kinder und Jugendliche sicherer machen?
- ☞ Sind Sicherheitsanweisungen für Kinder verständlich formuliert?

3.3 Gebrauchsfähigkeit herstellen

Oft werden Kinder und Jugendliche in Planungs- und Gestaltungsprozesse gar nicht, oder bestenfalls spät bzw. unzureichend miteinbezogen. Auch die besten Absichten treffen manchmal nicht den Kern, wenn die »Betroffenen« nicht nach ihren Wünschen und Bedürfnissen gefragt werden. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre »Meinung zu allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern«⁶ und darüber hinaus in ihrer Meinung auch berücksichtigt zu werden (Art. 12 UN-KRK).

⁴ Aus: UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 3

⁵ Aus: UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 19

⁶ Aus: UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 12

Schlüsselfragen:

- 🔑 Wie werden Kinder und Jugendliche und ihre Bedürfnisse altersgemäß wahrgenommen?
- 🔑 Wie können Kinder und Jugendliche in Planungs- und Gestaltungsprozesse (mit) einbezogen werden?
- 🔑 Unterstützen städte- und wohnbauliche Konzepte das Bedürfnis einander zu treffen?
- 🔑 Wie wird die Gebrauchsfähigkeit des öffentlichen Raums für alle Kinder und Jugendlichen ermöglicht?
- 🔑 Wird mit Informationen und Öffentlichkeitsinteressen von Kindern und Jugendlichen sorgfältig und in ihrem Sinne umgegangen?

3.4 Veränderbarkeit zulassen

Wer täglich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, wird gerade ihre Spontaneität, Energie und Begeisterungsfähigkeit zu schätzen wissen. Voller Tatendrang werden neue Ideen entwickelt und Projekte umgesetzt.

Schlüsselfragen:

- 🔑 Werden gesellschaftliche oder politische Veränderungsprozesse aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen kritisch beleuchtet?
- 🔑 Welche Möglichkeiten sind für Kinder und Jugendliche vorgesehen, um den öffentlichen Raum mitzugestalten?
- 🔑 Ist Gestaltungsoffenheit und Veränderbarkeit auch Teil der Planungsziele?
- 🔑 Wie können Anlagen und Einrichtungen flexibel auf Altersstrukturen reagieren bzw. angepasst werden?

3.5 Erlebniswelten schaffen

»Die Vertragsstaaten [...] fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung« (Art. 31 UN-KRK)⁷. Kinder und Jugendliche sind in ihrer Individualität Meister ihrer eigenen Lebens- und Erlebniswelten.

Schlüsselfragen:

- 🔑 Wie wird vermieden, Rollenstereotype zu transportieren?
- 🔑 Inwieweit trägt die Berichterstattung dazu bei, Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen und politisches sowie gesellschaftliches Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen zu schärfen?
- 🔑 Wie wird in den Medien deutlich gemacht, dass es sich dabei um Erfahrungen »aus zweiter Hand« handelt?
- 🔑 Wo wird die Stadt, die Gemeinde, das Land zur Erlebniswelt für Kinder und Jugendliche?

⁷ Aus: UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 10

3.6 Partizipation praktizieren

Wir bemühen uns häufig, alles »für« Kinder und Jugendliche zu planen und zu gestalten. Nur allzu oft wird dabei aber vergessen, dass es wünschenswert ist, »mit« ihnen gemeinsam an Ideen und Projekten zu arbeiten. Kinderrechte ernst zu nehmen bedeutet also nicht nur, Kinder und Jugendliche zu schützen, sondern sie auch an allen sie betreffenden Prozessen teilhaben zu lassen.

Schlüsselfragen:

- ☞ Wie werden Kinder und Jugendliche über sie betreffende Themen informiert?
(Schule, Freizeit, Mode ...)
- ☞ Wie können Gesetzestexte so formuliert werden, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte wahrnehmen können?
- ☞ Wie können Kinder und Jugendliche ihre Vorstellungen im Vorfeld selbst einbringen?
- ☞ Stehen Sprechstunden und Amtstage auch für Kinder und Jugendliche offen?
- ☞ Werden die spezifischen Informationsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ermittelt und dann in die Medienarbeit einbezogen?

3.7 Widerstände benennen und BündnispartnerInnen suchen

Oft werden dennoch Gründe vorgeschützt, warum Kinder- und Jugendgerechtigkeit nicht berücksichtigt werden könne und Kinderrechte nicht den gleichen Stellenwert hätten wie die Rechte der Erwachsenen bzw. deren Interessen. Die UN-Kinderrechtskonvention hat das Ziel: »Kinder und Jugendliche mit allen anderen gesellschaftlichen Gruppen gleichWERTig zu machen«.

Langsam findet aber erfreulicherweise ein Umdenken auf vielen Ebenen statt und es gibt BündnispartnerInnen die sich für die Idee und Ziele der UN-KRK begeistern können.

Schlüsselfragen:

- ☞ Welche gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, und welche Budgetgestaltung unterstützen live kinder- und jugendgerechte praktische Umsetzung?
- ☞ Welche Regelungen behindern?
- ☞ Wo und wie sind Interessensvertretungen in Planung und Umsetzung eingebunden?
- ☞ Wer sind die AnsprechpartnerInnen im Kinder- und Jugendbereich?

4. Der Kindergerechtigkeits-Check – die praktische Umsetzung der Leitideen

Die Idee der kinder- und jugendgerechten Politik wird in vielen europäischen Ländern diskutiert. So entstehen aus unterschiedlichsten Rahmenbedingungen verschiedenste Herangehensweisen. 2006 veröffentlichte die Schottische Kinder- und Jugendanwaltschaft (SCCYP – Scotland's Commissioner for Children and Young People) das »Children's Rights Impact Assessment«⁸ - das auf Kinderrechten basierende Kinder- und Jugendgerechtigkeits-Prüfmodell für Schottland. Dieses Modell ist im Moment das vermutlich am vielfältigsten einsetzbare und gleichzeitig umfassendste (Prüf-)Modell.

Ähnliche Prüfungen wurden auch in anderen europäischen Ländern eingeführt. In Schweden zum Beispiel ist die Regierung verpflichtet, bei Beschlüssen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, eine passende Prüfung vorab durchzuführen. In England werden zurzeit einige Gesetzesbeschlüsse mithilfe einer Kindergerechtigkeitsprüfung untersucht.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark hat das schottische Prüfmodell übersetzt bzw. adaptiert und möchte es den geeigneten öffentlichen Stellen und EntscheidungsträgerInnen zur Verfügung stellen, um sicherzugehen, dass die Kinderrechte bei Entscheidungen ausreichend berücksichtigt werden.

Wünschenswert wäre es, würde der Kindergerechtigkeits-Check schon im Entwicklungsstadium eines neuen Projektes, neuen Gesetzes, einer neuen Verordnung angewandt werden. So könnte von Beginn an das Ziel verfolgt werden, eine Entscheidung so kinder- und jugendgerecht wie möglich zu gestalten. Einer der Hauptvorteile des Kindergerechtigkeits-Checks besteht darin, dass vor allem die Betroffenen selbst stark eingebunden werden. Kinder und Jugendliche ebenso wie jene Personen, die mit ihnen arbeiten.

4.1 Ziele des Kindergerechtigkeits-Checks

Der Kindergerechtigkeits-Check bietet die Möglichkeit, die Auswirkungen einer Verordnung, eines Gesetzes oder von Verwaltungsvorschriften auf Kinder und Jugendliche zu beurteilen. Auswirkungen sollen soweit wie möglich vorhergesagt und in weiterer Folge beobachtet werden, negative Auswirkungen entschärft oder im Idealfall von vornherein verhindert werden. Der Kindergerechtigkeits-Check soll das Bewusstsein von EntscheidungsträgerInnen und NGOs für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen schärfen.

Einige der folgenden Fragen sind durch den Kindergerechtigkeits-Check zu beantworten:

- ▶ Was soll mit dem Gesetz/Verordnung erreicht werden und wie wird darüber entschieden, was erreicht werden soll?
- ▶ Ist es wahrscheinlich, dass Kinder (oder besondere Gruppen von Kindern) von den Folgen betroffen sind?
- ▶ Wurden Kinder und Jugendliche oder betroffene Erwachsene in den bisherigen Prozess involviert?
- ▶ Entspricht das Vorhaben allen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention?
- ▶ Welche Vorschläge sind in Planung und wer soll davon informiert werden?

So wie für jeden Menschen die Grundrechte in den Menschenrechten verbrieft sind, so sind die Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention explizit enthalten. Kinder und Jugendliche brauchen besonderen Schutz und Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen um ihre Rechte zu sichern. Es gibt bereits vielerlei Prüfungen für die verschiedensten Angelegenheiten und ihre Auswirkungen auf Minderheiten. Die Kinderrechte im Speziellen bedürfen jedoch einer besonders eingehenden Betrachtung.

⁸ Scotland's Commissioner for Children and Young People: Children's Rights Impact Assessment – The SCCYP Model; Laura Paton and Gillian Murano, Edinburgh, 2006

Obwohl sich das Profil für Kinder- und Jugendthemen in den letzten Jahren geschärft hat und Institutionen wie beispielsweise die Kinder- und Jugendanwaltschaften geschaffen wurden, haben Kinder nach wie vor nur eingeschränkte Möglichkeiten, ihre Vorstellungen, Wünsche und Forderungen zum Ausdruck zu bringen. Versäumnisse auf gesetzlicher und Verwaltungsebene, z. B. in den Bereichen von Ausbildung, Jugendarbeit oder Gesundheitsversorgung führen kurzfristig zu direkten Nachteilen für Kinder und Jugendliche, und somit langfristig zu ernsthaften gesellschaftlichen Problemen. Wo Erwachsene gesetzlich eingeräumte Möglichkeiten des Einspruchs haben, werden Kinder und Jugendliche entweder explizit ausgeschlossen oder aber die vorhandenen Möglichkeiten sind »erwachsenenlastig« und somit für Kinder und Jugendliche ungeeignet.

Konkrete Ziele, die wir mit dem Kindergerechtigkeits-Check erreichen wollen:

- ▶ Kinder und Jugendliche sind direkt in Entscheidungen mit ein zu beziehen.
- ▶ Kinderrechte und die UN-Kinderrechtskonvention weiter bekannt machen.
- ▶ Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen sind zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die politischen Entscheidungsprozesse mit ein zu beziehen.
- ▶ Kinderrechte müssen in den Köpfen der politischen EntscheidungsträgerInnen verankert sein.
- ▶ EntscheidungsträgerInnen ihre Verantwortung für Kinder und Jugendliche vor Augen führen.
- ▶ Koordinierung von Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, forcieren.
- ▶ Kinder- und Jugendgerechtigkeit als Querschnittsaufgabe in der Politik sichtbar machen.

4.2 Die Rolle der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark beim Kinder- und Jugendgerechtigkeits-Check

Die Einführung eines Kindergerechtigkeits-Checks ist aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark absolut notwendig. Er unterstützt die Idee einer kinder- und jugendgerechten Politik optimal durch die sehr konkrete und direkt anwendbare Vorgehensweise.

Wir werden diesen Check auch selbst anwenden, um unsere eigene Arbeit auf ihre Effektivität und ihren Nutzen hin zu prüfen und seine Einführung in allen öffentlichen Stellen unterstützen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark hofft, damit mehr Bewusstsein für die Kinderrechte zu schaffen, damit bei allen zukünftigen wichtigen Entscheidungen die Kinderrechte von Anfang an berücksichtigt werden. Der erwartete Effekt ist eine kinderfreundliche und -gerechte Gesellschaft, in der Kindern und Jugendlichen ein aktives Mitspracherecht bei allen Entscheidungen eingeräumt wird.

Jede von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark durchgeführte Prüfung wird veröffentlicht werden. Diese soll verdeutlichen, welche positiven, aber auch negativen Folgen eine Entscheidung nach sich zieht. Muss mit dramatischen Folgen gerechnet werden, so wird die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark aktiv eingreifen und entsprechende Konsequenzen einfordern.

5. Durchführung des Kindergerechtigkeits-Checks

Der Kindergerechtigkeits-Check besteht aus zwei Teilen. In der ersten Phase (Voruntersuchung) soll ein grober Überblick gewonnen werden, in der zweiten Phase (Hauptuntersuchung) erhält man detaillierte Auskunft über Situation und Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Die erste Phase basiert auf Informationen, die schnell und einfach verfügbar sind und kann in vielen Fällen ausreichend sein. Es wird auch beurteilt, ob die zweite, ausführlichere Phase benötigt wird.

In beiden Phasen werden acht Teilschritte durchlaufen, allerdings in der Voruntersuchung in wesentlich geringerer Detailgenauigkeit:

- ▶ **Phase 1: Identifikation** – Was soll geprüft werden?
- ▶ **Phase 2: Planung** – Was ist geplant, Konsequenzen und Ziele?
- ▶ **Phase 3: Informationsbeschaffung** – Beschaffung von relevanten Informationen.
- ▶ **Phase 4: Meinungsumfrage** – Kinder, Jugendliche und betroffene Erwachsene werden befragt.
- ▶ **Phase 5: Analyse** – Welcher Effekt für die Kinderrechte ist zu erwarten?
- ▶ **Phase 6: Empfehlungen** – Fazit und Empfehlungen über die weitere Vorgangsweise.
- ▶ **Phase 7: Veröffentlichung.**
- ▶ **Phase 8: Monitoring** – Welcher Effekt tritt nach der Umsetzung tatsächlich ein?

Jede Phase wird nachstehend kurz erklärt und enthält eine Zusammenfassung über die Schlüsselfragen zu den jeweiligen Bereichen. Zum leichteren Verständnis sind sie zum Teil mit Beispielen unterlegt.

In den Anhängen 1 und 2 (also den einzusetzenden Fragebögen) wird deutlich, inwieweit sich Vor- und Hauptuntersuchung in ihrer Ausführung unterscheiden.

5.1 Was soll geprüft werden?



Die Auswirkungen von geplanten Projekten werden in vielen Bereichen erhoben. Zum Beispiel ist es notwendig, im Zuge der Genehmigung einer Chemiefabrik eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Erst ein positiver Abschluß einer solchen Prüfung berechtigt ein Unternehmen auch zur Errichtung und zum Betrieb einer solchen Anlage.

Kinder und Jugendliche sind von Gesetzen und Verordnungen häufig nur **indirekt betroffen**. EntscheidungsträgerInnen sind sich oft nicht oder nicht ausreichend über die Konsequenzen, die für Kinder und Jugendliche entstehen, bewusst. Während z. B. die Auswirkung einer Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes auf Kinder und Jugendliche einleuchtend ist, mag eine Gesetzesänderung im Bereich der Wohnraumschaffung oder des Verkehrs nicht so deutlich werden. **Der Kindergerechtigkeits-Check soll in den deutlichen wie auch weniger deutlichen Fällen gleichermaßen angewandt werden können** und so den Blick auf die relevanten Bereiche schärfen. Das bedeutet aber, dass es eines gewissen Mechanismus bedarf, der bei der Entscheidung über die Relevanz in Bezug auf Kinder und Jugendliche unterstützt (siehe Phase 1 des Kindergerechtigkeits-Checks).

5.2 Wann soll geprüft werden?

Die Prüfung sollte zum ehest möglichen Zeitpunkt einsetzen.

So können Vorhaben frühzeitig kinder- und jugendgerechter gestaltet werden und nicht erst dann, wenn schon viel Arbeit in die Planung investiert worden ist. Daher sollte die Prüfung intern von jemandem durchgeführt werden, der schon in einem frühen Stadium des Prozesses über die mögliche Ausrichtung Bescheid weiß und auch über die nötigen Informationen verfügt. Ein außenstehender Beobachter verfügt in der Planungsphase möglicherweise nicht über den entsprechenden Überblick, um abschätzen zu können, ob die anstehende Entscheidung die Rechte der Kinder und Jugendlichen ausreichend berücksichtigt.

5.3 Der Prozess

► Phase 1: Identifikation – Was soll geprüft werden?

Es ist nahezu unmöglich, jede Entscheidung und jeden Gesetzesentwurf auf dessen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu überprüfen. Aus diesem Grund müssen Prioritäten gesetzt werden. Die Prüfung könnte also auf einen bestimmten Typ (wie z. B. Gesetz, Verordnung, ...) oder auf bestimmte Bereiche (wie z. B. Verkehr, Wohnbau, ...) beschränkt werden.

Bei der Entscheidung, ob ein Kindergerechtigkeits-Check überhaupt durchzuführen ist, sind folgende Punkte zu beachten:

- In welchen Kernbereich eines Ressorts fällt das Thema?
- Sind negative Folgen für Kinder und Jugendliche und ihre Rechte vorhersehbar?
- Wo gibt es Lücken in durchaus guten Vorhaben?

► Phase 2: Planung – Was ist geplant, Konsequenzen und Ziele

Bevor der Kindergerechtigkeits-Check durchgeführt wird, hat klar zu sein, worum es inhaltlich im zu untersuchenden Vorhaben geht. Daher sollten zuerst eine Beschreibung des Vorhabens, seine Konsequenzen und Ziele erstellt werden. Auch die juristischen und politischen Rahmenbedingungen sowie Zusammenhänge zu anderen Vorhaben sollten erfasst sein.

Schlüsselfragen:

- ☞ Woher stammt die Idee zum vorliegenden Vorhaben?
- ☞ Hängt das Vorhaben mit veröffentlichten politischen Zielen zusammen?
- ☞ Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- ☞ Wer sind die relevanten Interessensgruppen?
- ☞ Welche Kinder (oder Gruppen von Kindern) sind betroffen?
- ☞ Welche Firmen oder Behörden sind von dem Vorhaben betroffen?
- ☞ Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Ressourcenverteilung?

Wichtig ist festzustellen, inwiefern die Anliegen der Kinder und Jugendlichen bzw. der betroffenen Erwachsenen in das Vorhaben miteinbezogen sind bzw. ob diese Anliegen auch in der Endfassung noch Beachtung finden.

► Phase 3: Informationsbeschaffung – Beschaffung von Informationen und Beweismitteln

In dieser Phase ist es wichtig, zusätzliche relevante Informationen über das zu prüfende Vorhaben bzw. den Beschluss oder den Gesetzesvorschlag zu beschaffen. Ohne diese Informationen (über die Gestaltung des Vorhabens und die davon Betroffenen) ist die Erfassung der Auswirkungen schwierig.

Wird z. B. daran gedacht, an einer Schule einen kostenlosen Mittagstisch anzubieten, sollte vorab geklärt werden, ob ein solcher bereits an einer anderen Schule eingeführt worden ist, ob dieser in ausreichendem Maße angenommen wurde und ob er sich bewährt hat. Sind diese Fragen positiv beantwortet, ist eine Bedarfserhebung nach dem Interesse an der eigenen Schule notwendig. Kann auch diese Frage mit einem positiven Ergebnis aufwarten, klärt man ab, welche finanziellen Mittel schlussendlich zur Verfügung stehen, denn danach wird sich auch der tägliche Einkauf richten können.

Informationen können aus den verschiedensten Quellen gesammelt werden: Statistiken, qualitative Untersuchungen oder Umfragen unter den Betroffenen. Manchmal kann es ratsam sein, professionelle Gutachten erstellen zu lassen, um genauere Daten zu erhalten.

Schlüsselfragen:

- ☞ Welche Informationen sind erhältlich? Inwieweit sind diese relevant?
- ☞ Wie zuverlässig und dauerhaft sind diese Informationen?
- ☞ Sind weiterführende Untersuchungen notwendig?

► Phase 4: Meinungsumfrage – Kinder, Jugendliche und betroffene Erwachsene werden befragt

Bei Gesetzesänderungen spielt der Zeitfaktor oft eine wesentliche Rolle, weshalb es immer wieder verabsäumt wird, die Stellungnahmen der unmittelbar Betroffenen, nämlich die der Kinder und Jugendlichen, mittels Befragung einzuholen und in die Novellierungen mit einzubeziehen.

Aus nachvollziehbaren und bereits erwähnten Gründen ist es aber notwendig, den Kindergerechtigkeits-Check durchzuführen. Und nicht nur Kinder und Jugendliche sollten befragt werden, sondern in einigen Fällen wird es auch sinnvoll sein, andere betroffene Gruppen zu erfassen. Wer befragt werden muss, kann sich auch erst im Zuge der Voruntersuchung ergeben.

Schlüsselfragen:

- ☞ Was hältst du von der derzeitigen Situation?
- ☞ Was hältst du von dem neuen Vorhaben und seinen Zielen?
- ☞ Wird der eingebrachte Vorschlag etwas ändern?
- ☞ Wie glaubst du, könnte der Vorschlag verbessert werden?
- ☞ Gibt es aus deiner Sicht andere Möglichkeiten die Ziele zu erreichen als mit der geplanten Vorgangsweise? Welche Möglichkeiten gibt es, den Kinderrechten besser gerecht zu werden?

Viele dieser Fragen, sowie die Art der Durchführung des Kindergerechtigkeits-Checks hängen natürlich vom Vorhaben selbst ab. Die Durchführung kann mittels Fokusgruppen, Interviews, Umfragen, Peer-Untersuchungen oder Kreativmethoden vorgenommen werden. Im Idealfall werden die Untersuchungsergebnisse gemeinsam mit dem Prüfbericht veröffentlicht.

► Phase 5: Analyse – Welcher Effekt ist in Bezug auf die Kinderrechte zu erwarten?

Sobald man genau weiß worum es in dem Vorschlag geht und die nötigen Informationen zusammengetragen hat, kann man zum fünften Punkt der Analyse übergehen. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass man auch mit dem Kindergerechtigkeits-Check nicht jeden Effekt, den Vorhaben indirekt auf Kinder haben, feststellen können wird.

Die Grundsätze

Erster Prüfungspunkt wird sein, ob das Vorhaben in seiner Grundidee mit der UN-Kinderrechtskonvention konform geht. In der weitergehenden Untersuchung muss auch geprüft werden, ob es allen zusätzlichen Bestimmungen und Rechtsansprüchen entspricht.

Kinder, Jugendliche, Zielgruppen mit verschiedenen Bedürfnissen

Bei der weiterführenden Prüfung soll nicht nur der Effekt auf Menschen unter 18 Jahren generell geprüft werden, sondern auch aus der Sicht verschiedener Kindergruppen wie:

- Kinder unterschiedlichen Alters
- Kinder beiderlei Geschlechts
- Kinder mit unterschiedlichen kulturellen und ethnischen Hintergründen
- Kinder aus unterschiedlichen Gesellschaftsschichten
- Kinder ohne Familien, in Heimen usw.
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen
- ...

Es ist durchaus möglich, dass die Folgen für verschiedene Gruppen sehr konträr sind. Ist dies der Fall, so kann es sehr nützlich sein, die unterschiedlichen betroffenen Kinder in einzelnen Punkten gesondert zu behandeln.

Unterschiedliche Interessen

Häufig prallen bei verschiedenen betroffenen Gruppen unterschiedliche Interessen aufeinander. Nun gilt es zu prüfen, ob die jeweiligen Interessen und Bedürfnisse gerecht und den Umständen entsprechend wahrgenommen werden. Gerade in diesen Fällen ist eine ausführliche Hauptuntersuchung ratsam!

Finanzielle Auswirkungen

Der Kindergerechtigkeits-Check sieht (insbesondere in Phase 2) auch eine Betrachtung der finanziellen Vor- und Nachteile des zu untersuchenden Vorhabens vor.

Unterschiedliche Einschätzungen

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Betroffenen nicht einig sind, welche Folgen das Vorhaben tatsächlich nach sich ziehen wird. In diesem Fall ist es ratsam, alle Ansichten zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend darauf einzugehen.

Negative/nachteilige Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche können sogar so ernst sein, dass die Vorhaben gar nicht mehr als gesetzeskonform im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention gelten können. Dann werden die Verantwortlichen davon unterrichtet und mit Änderungsvorschlägen unterstützt. Dasselbe gilt auch für Fälle, in denen der Entwurf gesetzeskonform ist, den Interessen der Kinder aber nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Sollte es sich um einen nicht gesetzeskonformen Entwurf handeln, der jedoch die Interessen der Kinder berücksichtigt, sollte man ebenfalls versuchen, eine Alternative zu finden.

Die Kinderrechte fördern

Der Kindergerechtigkeits-Check soll nicht nur dazu dienen, mögliche negative Folgen zu erkennen, sondern auch dazu, generell auf die Kinderrechte aufmerksam zu machen. Und natürlich sollten auch positive Beispiele nicht untergehen, sondern im Sinne des »Best Practise«-Modells weiter getragen und veröffentlicht werden.

Schlüsselfragen:

- ☞ Ist das Vorhaben das beste Mittel zur Erreichung des gewünschten Zieles?
- ☞ Was wäre, wenn der Ist-Zustand beibehalten würde?
- ☞ Inwieweit könnten Alternativvorschläge eingebracht werden?
- ☞ Welche anderen Ressorts sind von dem Vorhaben betroffen?
- ☞ Welchen Nutzen/welche Kosten sind auf individueller und gesellschaftlicher Ebene zu erwarten?

► Phase 6: Empfehlungen – Fazit und Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise

In dieser Phase sollte eine Zusammenfassung verfasst werden. Falls notwendig, ist es jetzt an der Zeit, Vorschlagsänderungen anzubieten. Diese können z. B. beinhalten: Einbeziehung anderer, zusätzlicher Sichtweisen und/oder ExpertInnenmeinungen, Fortführung des Vorhabens in der geplanten (oder in anderer) Vorgangsweise oder gar, wenn nötig, bis hin zum Abbruch.

Schlüsselfragen:

- ☞ Welche Ergebnisse hat die Untersuchung gebracht?
- ☞ Wer sollte von den Ergebnissen und Empfehlungen informiert werden?
- ☞ Wo fehlen Informationen oder Daten für eine vollständige Prüfung?
- ☞ Wie könnten Monitoringmaßnahmen aussehen?

► Phase 7: Die Veröffentlichung

Sobald die Arbeit beendet ist, sollte die Prüfung oder zumindest die Zusammenfassung der Ergebnisse veröffentlicht werden. Alle Betroffenen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen sowie die Initiatoren des Vorhabens sollten informiert werden. Wenn der Kindergerechtigkeits-Check ressortintern durchgeführt wurde, kann eine Veröffentlichung wesentlich dazu beitragen, kinder- und jugendgerechte Politik transparent zu machen.

Schlüsselfragen:

- 🔑 Wie soll das Ergebnis (oder die gesamte Untersuchung) veröffentlicht werden?
- 🔑 Wo sollen die Ergebnisse veröffentlicht werden?
- 🔑 Gibt es Feedbackschleifen für die an der Untersuchung Beteiligten?

► Phase 8: Monitoring – Welcher Effekt tritt tatsächlich ein?

Nach der Veröffentlichung muss darauf geachtet werden, ob und in welcher Form Änderungsvorschläge – insbesondere von den direkt betroffenen Kindern und Jugendlichen – auch tatsächlich Gehör finden.

Auch die Umsetzung des Vorhabens in die Praxis muss laufend evaluiert werden, denn die besten Vorhaben nützen Kindern und Jugendlichen nichts wenn sie den Weg von der Theorie in die Praxis nicht finden.

Schlüsselfragen:

- 🔑 Wurden Änderungsvorschläge berücksichtigt?
- 🔑 Müssen nach der Umsetzung weitere Untersuchungen angestellt werden?
- 🔑 Gibt es unterschiedlich betroffene Gruppen von Kindern oder Jugendlichen?

5.4 Evaluation des Kindergerechtigkeits-Checks

Jedes Modell und seine praktische Umsetzung muss sich einer Evaluierung unterziehen, so auch der Kindergerechtigkeits-Check.

Nur so kann auch ein bereits gutes Modell laufend verbessert werden!

Schlüsselfragen:

- 🔑 Wo hat die Einführung des Kindergerechtigkeits-Checks eine Änderung bewirkt?
- 🔑 Wurden Änderungsvorschläge in die Vorhaben, Gesetze, Verordnungen aufgenommen?
- 🔑 Welche – nicht in der Prüfung erfassten – Auswirkungen sind festzustellen?
- 🔑 Stehen Kosten und Nutzen in Relation zueinander?
- 🔑 Ist die Phase der Voruntersuchung sinnvoll?
- 🔑 In welchen Bereichen hat sich der Kindergerechtigkeits-Check gut einsetzen lassen?
In welchen weniger?
- 🔑 Sind Kinderrechte dadurch generell bekannter geworden?
- 🔑 Hat das Modell Schule gemacht?

6. Anhang

6.1 Der Kindergerechtigkeits-Check – die Voruntersuchung

1. Was wird vorgeschlagen?				
Gesetz		Verordnung		Sonstiges
Bestehend <input type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>	Bestehend <input type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>	
2. Was ist der Zweck und das Ziel des neuen Vorschlages?				
3. Wer hat den Vorschlag eingebracht?				
4. Wer ist für die Umsetzung verantwortlich? (<i>Behörden, Unternehmen, Organisationen usw.</i>)				
5. Sind derzeitige Themenschwerpunkte der kija Steiermark betroffen?				
6. Welche Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sind relevant?				
7. Ist der Vorschlag konform zur UN-Kinderrechtskonvention, dem EU-Recht und dem nationalen Recht?				
8. Welche Gruppen von Kindern sind betroffen?				
9. Positive Folgen (<i>Welche Gruppen sind betroffen?</i>)				
10. Negative Folgen (<i>Warum negativ?</i>)				

11. Wurden Betroffene zu dem Thema schon befragt?	Kinder und Jugendliche	<input type="checkbox"/>
	Betroffene Erwachsene	<input type="checkbox"/>
12. Welche Empfehlungen gibt es und wer sollte davon informiert werden?		
13. Was empfiehlt die Kinder- und Jugendanwaltschaft?		
14. Ist eine eingehende Hauptuntersuchung notwendig? (<i>Warum ja, warum nein?</i>)	Ja	<input type="checkbox"/>
	Nein	<input type="checkbox"/>

Überprüft von:		Datum:
Nachgeprüft von:	Datum:	Datum der Nachprüfung:

6.2 Der Kindergerechtigkeits-Check – die Hauptuntersuchung

1. Was wird vorgeschlagen?				
2. Planung <i>Was ist geplant, Konsequenzen und Ziele</i>				
2.1 Wie lautet der neue Vorschlag?				
Gesetz		Verordnung		Sonstiges
Bestehend <input type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>	Bestehend <input type="checkbox"/>	Neu <input type="checkbox"/>	
2.2 Was sind Zweck und Ziel des neuen Vorschlages?				
2.3 Wer hat den Vorschlag eingebracht?				
2.4 Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?				
2.5 Ist der Vorschlag legal und durchführbar?				
2.6 Welche Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sind relevant?				
2.7 Wie wurde während der Entwicklung des Vorschlages Rücksicht auf die UN-Kinderrechte genommen?				
2.8 Was wird der neue Vorschlag verändern?				
3. Informationsbeschaffung				
3.1 Welche relevanten Informationen sind schon intern vorhanden?				

3.2 Welche Informationen sind extern vorhanden?					
Steiermark		Österreich		International	
Statistiken	<input type="checkbox"/>	Statistiken	<input type="checkbox"/>	Statistiken	<input type="checkbox"/>
Umfragen	<input type="checkbox"/>	Umfragen	<input type="checkbox"/>	Umfragen	<input type="checkbox"/>
Nachforschungen	<input type="checkbox"/>	Nachforschungen	<input type="checkbox"/>	Nachforschungen	<input type="checkbox"/>
Gesetz	<input type="checkbox"/>	Gesetz	<input type="checkbox"/>	Gesetz	<input type="checkbox"/>
3.3 Sind weitere Nachforschungen erforderlich?					
4. Meinungsumfrage					
4.1 Wurden schon Kinder oder Jugendliche bzw. betroffene Erwachsene befragt?					
4.2 Ist eine Umfrage notwendig und gerechtfertigt?					
4.3 Falls »ja« bei 4.2, wer soll befragt werden?					
4.4 Sollen bestimmte Gruppen befragt werden? (Welche Gruppen genau und wie kann man sie erreichen?)					
4.5 Wie soll gefragt werden?					
4.6 Welche Fragen sollen gestellt werden?					
Verantwortlicher:					
Fertigstellung der Umfrage (Datum):					

<p>5. Analyse <i>Welcher Effekt in Bezug auf die Kinderrechte ist zu erwarten? Teilschritt 3 und 4 müssen vollständig ausgefüllt sein!</i></p>
<p>5.1 Welcher Effekt für Kinder und Jugendliche wird erwartet? <i>(Positive/Negative Effekte – Siehe auch Punkt 9 und 10 der Voruntersuchung)</i></p>
<p>5.2 Werden besondere Auswirkungen für eine von Kindern bestimmte Gruppe erwartet?</p>
<p>5.3 Gibt es konträre Forderungen bei den Betroffenen?</p>
<p>5.4 Ist der Vorschlag konform zu z. B. UN-Kinderrechtskonvention, EU-Recht und nationalem Recht?</p>
<p>5.5 Ist der Vorschlag konform zu Zusatzbestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention?</p>
<p>5.6 Wie erleichtert der Vorschlag die Durchsetzung der Kinderrechte?</p>
<p>5.7 Sind sich alle Beteiligten darüber einig, wie sich der Vorschlag auf die Situation von Kindern und Jugendlichen auswirken wird? Wo gibt es Uneinigkeiten?</p>
<p>5.8 Ist der Entwurf die geeignetste Methode das Ziel zu erreichen, auch aus der Sicht der Kinderrechte?</p>
<p>5.9 Ist der Vorschlag überhaupt notwendig?</p>
<p>5.10 Gibt es alternative Vorschläge?</p>
<p>5.11 Was muss getan werden, um eventuelle negative Folgen zu vermeiden?</p>
<p>5.12 Wie wird sich das Ergebnis des Vorschlages auf verschiedene Kinder- und Interessensgruppen auswirken?</p>

6. Fazit und Empfehlungen				
6.1 Was sind die wichtigsten Erkenntnisse der Prüfung?				
6.2 Was soll verbessert werden?				
6.3 Wer sollte von unseren Gegenvorschlägen informiert werden?				
6.4 Sind Teile des Entwurfes noch nicht geprüft worden?				
6.5 Sind noch weitere Nachforschungen notwendig?				
6.6 Gibt es noch weitere Themen, die behandelt werden müssen?				
7. Veröffentlichung				
7.1 Soll die Prüfung veröffentlicht werden? <i>(Falls nein, warum nicht?)</i>			Ja <input type="checkbox"/>	
			Nein <input type="checkbox"/>	
7.2 Falls ja, in welcher Form? <i>(Anzahl der Kopien, Sprache usw.)</i>	Website	<input type="checkbox"/>	Brailleschrift	<input type="checkbox"/>
	Ausdruck	<input type="checkbox"/>	Aussendung	<input type="checkbox"/>
	Plakat	<input type="checkbox"/>	Andere Sprachen	<input type="checkbox"/>
7.3 Sollen spezielle Personen oder Personengruppen von dem Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt werden?			Behörden	<input type="checkbox"/>
			NGO's	<input type="checkbox"/>
			Gerichte	<input type="checkbox"/>
			Medien	<input type="checkbox"/>
7.4 Haben die befragten Personen zusätzliche Informationen bekommen?			Ja <input type="checkbox"/>	
			Nein <input type="checkbox"/>	

8. Monitoring		
8.1 Welcher Effekt tritt tatsächlich ein?		
8.2 Ist ein Monitoring notwendig?	Ja	<input type="checkbox"/>
	Nein	<input type="checkbox"/>
8.3 Sind die aufgrund des Kindergerechtigkeits-Checks gemachten Empfehlungen beachtet worden? (Wenn nein, warum ...)	Ja	<input type="checkbox"/>
	Nein	<input type="checkbox"/>
8.4 Soll die Umsetzung der Empfehlungen laufend beobachtet werden? (Wenn nein, warum ...)	Ja	<input type="checkbox"/>
	Nein	<input type="checkbox"/>
8.5 Sind die Empfehlungen erfolgreich umgesetzt worden? (Wenn nein, warum ...)	Ja	<input type="checkbox"/>
	Nein	<input type="checkbox"/>
8.6 Hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft (oder eine andere Institution) weitere Empfehlungen?	Ja	<input type="checkbox"/>
	Nein	<input type="checkbox"/>
8.7 Wer sollte von den weiteren Empfehlungen in Kenntnis gesetzt werden?		

Überprüft von:		Datum:
Nachgeprüft von:	Datum:	Datum der Nachprüfung:

Kindergerechtigkeits-Check – Ein paar Empfehlungen

Borchers, Andreas & Heuwinkel, Dirk & Schaarschmidt, Maike (1998). *Familien- und Kinderfreundlichkeits-Prüfung in den Kommunen: Erfahrungen und Konzepte*. Kohlhammer: Stuttgart

Brazelton B.T., Greenspan S.I. (2002): *Die sieben Grundbedürfnisse des Kindes*. Beltz Verlag

Bruner, Claudia & Winkelhofer, Ursula & Zinser, Claudia (2001). *Partizipation – ein Kinderspiel? Beteiligungsmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen und Verbänden*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2002): *Familien- und Kinderfreundlichkeit. Prüfverfahren – Beteiligung – Verwaltungshandeln. Ein Praxisbuch für Kommunen*. Schriftenreihe des BMFSFJ

Cronin, K. & Kirby, P. & Lanyopn, C. & Sinclair, R. (2003). *Building a culture of participation: involving children and young people in policy, service, planning, delivery and evaluation*. Department for Education and Skills: London

CZAJA, Wojciech: *Wir spielen Architektur. Verständnis und Missverständnis von Kinderfreundlichkeit*. Sonderzahl 2005: Wien

Di Lauro, A. (2000). *International children's rights thesaurus*. UNICEF Innocenti: Florence

European Commission (2006). *Towards an EU strategy on the Rights of the Child*. Commission of the European Communities: Brussels

European Commission, Unicef & NGO Networks on childrens rights (2003). *Human rights based programming for children: child impact assessments. Child rights training and resource manual*. UNICEF

Fajerman, L. & Treseder, P. & Connor, J. (2004). *Children are service users too: A guide to consulting children and young people*. Save the Children, rev ed: London

Ferenci, Beatrix. *Die Rechte von Kindern und Jugendlichen*. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz: Wien

Fesenfeld, Bergit (2001). *Kinderrechte sind (k)ein Thema! Praxishandbuch für die Öffentlichkeit*. Votum-Verlag: Münster

Kinderfreunde Steiermark und Forschungsgesellschaft Mobilität FGM (Hrsg.) (1997). *Der Weg ist das Spiel. Schritte zu einer kindersicheren und familienfreundlichen Verkehrsplanung*. Klampfer: Weiz

Konzept für eine kindergerechte Stadt. Situationsanalyse, Leitsätze und Maßnahmen (1999). Verfasst im Auftrag des Gemeinderates der Stadt Bern von der Arbeitsgruppe für eine kindergerechte Stadt.

Kommunale Beratungsstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligungsinitiativen (KBS) & LOGO das Jugeninformativenservice (1999). *Informieren, beteiligen, begleiten: Praxishandbuch für die kommunale Jugendarbeit und Jugendpolitik*. Graz

Liebel, Manfred (2007). *Wozu Kinderrechte: Grundlagen und Perspektiven*. Juventa: Weinheim

Loidl-Keil, R. et al (2008): *Kinderfreundlichkeit, Jugendfreundlichkeit, Familienfreundlichkeit. Eine Studie zur Entwicklung eines Indikatorenmodells in der Steiermark*. FH-Joanneum: Graz

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland (1997): *Leitideen zur Kinderfreundlichkeit*.

Oerter, Rolf & Höfling, Siegfried (2001). *Was können Kinder und Jugendliche? Was können sie verantworten?* Hans-Seidel-Stiftung: München

Österreichische Bundesregierung (2004). *Ein kindgerechtes Österreich, Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Kinderrechte*. Wien

Participation Spice it up! Practical tools for engaging children and young people in planning and consultations. Cardiff: Save the Children, 2002.

Ruxton, S. (2005) *What about us? Children's rights in the European Union: next steps. The European Children's Network*: Brussels

Sax, Helmut (1999). *Anmerkung zu den Vorbehalten Österreichs zur UN-Kinderrechtskonvention*. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte: Wien

Schweizerische Stiftung pro juventute (Hrsg.) (2000). *Kindergerechtes und familienfreundliches Bauen*. Buchmann: Luzern

Scotland's Commissioner for Children and Young People: *Children's Rights Impact Assessment – The SCCYP Model*. Laura Paton and Gillian Murano, Edinburgh, 2006

Spehar, H. (1991). *Österreichisches Recht. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*. Wilhelm Goldmann Verlag: München

Young voices: guidelines on how to involve children and young people in your work. Dublin: The National Children's Office, the Children's Rights Alliance and the National Youth Council of Ireland. 2005.





0810-500777

kinder + jugendanwaltschaft steiermark

Nikolaiplatz 4a, 8020 Graz

Tel. 0810/500-777

Fax 0316/877-4925

E-Mail: kija@stmk.gv.at

www.kija.at